Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 23.

(Nr. 7854.) Verordnung, betreffend die im Gesetze vom 8. März 1871. vorbehaltene Regelung der Zuständigkeit der Behörden für das Jadegebiet. Vom 12. Juli 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des §. 71. des Gesetzes vom 8. März 1871., betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Gesetz-Samml. S. 130.), auf den Antrag Unserer Minister der Marine und des Innern, was folgt:

§. 1.

Die in dem oben erwähnten Gesetze vom 8. März d. J. den Bezirksregierungen resp. den Landräthen überwiesenen Verrichtungen sollen für das Jadegebiet bis auf Weiteres von dem Admiralitäts-Kommissariate zu Oldenburg resp. dem Amte des Jadegebietes wahrgenommen werden. Ebenso tritt daselbst das zuletzt gedachte Amt an die Stelle der Kreiskommissionen und übernimmt gleichzeitig die Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens.

§. 2.

Der Marineminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 12. Juli 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Roon. Gr. zu Eulenburg.

Ausgegeben zu Berlin den 17. August 1871.

(Nr. 7855.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Juli 1871., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und des Rechts zur Erhebung eines Schleusengeldes in Bezug auf den als öffentliche Schiffahrtsstraße auszubauenden und zu unterhaltenden Theil des sogenannten schwarzen Grabens im Rhinluche von dem Fehrbelliner Fährdamm an abwärts bis zur Stauarche Nr. 9.

Auf Ihren Bericht vom 26. Juni d. J. genehmige Ich den von dem Kaufmann und Torfgräberei-Besitzer Alexander Gentz zu Neu-Ruppin beabsichtigten Ausbau des sogenannten schwarzen Grabens im Rhinluche als öffentliche Schiffahrtsstraße zum Anschlusse an den von demselben Unternehmer hergestellten Fehrbellin-Kanal von dem Fehrbelliner Fährdamme an abwärts bis zur Stauarche Nr. 9. nach Maßgabe der von der Regierung zu Potsdam zu ertheilenden Anweisung und verleihe dem ꝛc. Gentz hierdurch das Expropriationsrecht in Bezug auf die zu dieser Anlage nebst allem Zubehör erforderlichen, noch im Privatbesitze befindlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Erhebung eines Schleusengeldes an der unterhalb des Fährdammes anzulegenden Schiffsschleuse. Den vorgelegten Schleusengeld-Tarif habe Ich vorbehaltlich einer, zunächst nach Verlauf von zwei Jahren, demnächst von fünf zu fünf Jahren vorzunehmenden Revision bestätigt und sende Ihnen denselben, von Mir vollzogen, sammt den eingereichten Plänen anbei zurück.

Dieser Erlaß ist nebst dem Tarife durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bad Ems, den 10. Juli 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Tarif,

nach welchem das Schleusengeld für die Benutzung der Schiffsschleuse in dem als öffentliche Schiffahrtsstraße ausgebauten Theile des sogenannten schwarzen Grabens im Rhinluche zu erheben ist.

Vom 10. Juli 1871.

Es wird entrichtet:

	Thlr.	Sgr.
1) von jedem leeren Fahrzeuge	—	15
2) von jedem beladenen Fahrzeuge	3	15
3) von Floßholz für jede Schleusung	2	—

Befreiungen.

Schleusengeld wird nicht erhoben:

1) von Schiffsgefäßen und Flößen, welche Staatseigenthum sind, oder für Rechnung des Staats Gegenstände befördern, auf Vorzeigung von Freipässen;

2) von

2) von Fischerkähnen, Fischdröbeln, Gondeln, Anhängen, Handkähnen und ähnlichen kleinen Fahrzeugen, welche ihrer Bauart nach zur Frachtbeförderung nicht bestimmt sind, sofern sie keinen besonderen Schleusenaufzug erfordern.

Gegeben Bad Ems, den 10. Juli 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

(Nr. 7856.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Juli 1871., betreffend die Genehmigung der von dem Generallandtage der Pommerschen Landschaft beschlossenen Zusätze zu dem Revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857.

Auf den Bericht vom 16. Juli d. J. will Ich in Folge der Beschlüsse des im Februar d. J. versammelt gewesenen Generallandtages der Pommerschen Landschaft die in der Anlage zusammengestellten

Zusätze zu dem Revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857.

hierdurch genehmigen.

Dieser Erlaß ist nebst den Zusätzen durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Bad Ems, den 23. Juli 1871.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.
Zugleich für den Justizminister.

An den Minister des Innern und an den Justizminister.

Zusätze

zu dem

Revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857.

(Gesetz-Samml. S. 945. ff.).

I. Betreffend die Aufnahme der Güter von Neu-Vorpommern und Rügen in den Verband der Pommerschen Landschaft.

1) Zum Eingange, zu §. 3. Alinea 2. und zu §. 8. des Reglements.

Auch Güter in Neu-Vorpommern und Rügen, deren Besitz nach jetziger Lage der Gesetzgebung zu einer Virilstimme auf den Kreistagen berechtigt, können nach Vorschrift des am 26. Oktober 1857. Allerhöchst bestätigten Revidirten Land-

Landschafts-Reglements und der dasselbe ergänzenden späteren, landesherrlich genehmigten landschaftlichen Beschlüsse in den Verband der Pommerschen Landschaft aufgenommen werden.

Demgemäß sind auch auf diese Güter fortan Pommersche Pfandbriefe auszufertigen, welche den bereits früher von der Pommerschen Landschaft ausgefertigten gleichstehen sollen.

2) Zu §. 16a.

Dem Anklamer oder Vorpommerschen Departement treten die drei Neuvorpommerschen Kreise Franzburg, Grimmen, Greifswald und der Kreis Rügen hinzu.

3) Zu §§. 19. 38. 58. 86. und 104. ad 2.

Das aktive und das passive Wahlrecht zu landschaftlichen Aemtern, sowie das Stimmrecht in den Kreisversammlungen ist in Neu-Vorpommern und Rügen von dem Besitze eines wirklich bepfandbrieften Gutes abhängig. Die Veräußerung des Gutes zieht die Niederlegung des etwa bekleideten landschaftlichen Amtes von selbst nach sich. Die definitive reglementsmäßige Wahl der Kreisdeputirten erfolgt jedoch erst, sobald in dem betreffenden Kreise eine Bepfandbriefung auf Höhe von mindestens 500,000 Thalern stattgefunden hat. Alsdann auch erhält der Deputirte erst Sitz und Stimme im Departements-Kollegium und auf dem Generallandtage, sowie eine Stimme bei der Wahl der Mitglieder der Departements- und Generaldirektion. Interimistisch aber werden von den betreffenden Kreisen Deputirte aus den Besitzern bepfandbriefungsfähiger Güter der Departementsdirektion zu Anklam präsentirt, welche diese Behufs Vornahme der den Landschaftsdeputirten im Allgemeinen obliegenden Amtshandlungen in Eid und Pflicht nimmt.

4) Zu §. 167.

Als gerichtlicher Intabulationskommissarius fungirt in Neu-Vorpommern und Rügen der betreffende Hypothekenamts-Vorsteher resp. dessen Stellvertreter; an Stelle des Kreisgerichts aber tritt das Hypothekenamt ein.

5) Zu §§. 177. bis 233.

Die Bestimmungen über Exekution, Sequestration und Subhastation treten in Neu-Vorpommern und Rügen nur soweit in Kraft, wie sie mit den in diesen Bezirken geltenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften vereinbar sind.

6) Zu §§. 284. und 286.

Die Zinsersparnisse der dem landschaftlichen Verbande zutretenden Güter aus Neu-Vorpommern und Rügen sind während der Zeit, in welcher diese Güter nach Maßgabe der für Altpommern geltenden Bestimmungen noch nicht an der Amortisation Theil nehmen, zum Eigenthümlichen Fonds des Vorpommerschen Departements und zwar bis dahin abzuführen, daß die Zinsen des erwähnten Fonds zur Deckung der erhöhten Bedürfnisse an Verwaltungskosten jenes Departements ausreichen.

Bis zu diesem Zeitpunkte wird auch von den Anleihen der gedachten Güter der Quittungsgroschen mit $\frac{1}{6}$ Prozent (cfr. §§. 2. und 303.) erhoben.

Der

Der Engere Ausschuß hat zu beschließen, wann der bezeichnete Zeitpunkt eingetreten, resp. ob etwa auch noch durch die Zinsersparnisse eine Verstärkung des Totalitätsfonds zu erzielen ist.

Erst von dem Zeitpunkte ab, wo die Verstärkung des Fonds des Anklamer Departements resp. des Totalitätsfonds in vorstehender Weise erreicht ist, dürfen den Besitzern der Güter aus Neu-Vorpommern und Rügen nach dem durch Allerhöchsten Erlaß vom 14. März 1870. (Gesetz-Samml. S. 242.) bestätigten General-Landtagsbeschlusse des Jahres 1869. Zuschußdarlehen bewilligt werden.

II. Betreffend die Zulässigkeit der Berathung von Anträgen auf dem General-Landtage ohne reglementsmäßige Vorbereitung.

Zu §. 133. Alinea 2. des Reglements.

Ueber Anträge, welche während der Dauer der Versammlung des General-Landtages aus dem Schooße desselben gestellt werden, ist auch ohne vorgängige Berathung in den Kreiskonventen und in den Departementskollegien eine Beschlußfassung durch den Generallandtag zulässig, sofern die Departements- und die Generaldirektion einstimmig die Dringlichkeit der Beschlußfassung anerkennen.

(Nr. 7857.) Allerhöchster Erlaß vom 1. August 1871., betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu den Statuten für die beiden Ostfriesischen Feuer-Versicherungsgesellschaften.

Auf den Bericht vom 25. Juli d. J. will Ich dem beigefügten, in Folge des am 16. Mai d. J. von der Ostfriesischen Landschaft gefaßten Beschlusses aufgestellten

Nachtrage zu den Statuten der Feuerschaden-Versicherungsgesellschaften für die Städte und Flecken und für das platte Land des Fürstenthums Ostfriesland und das Harrlingerland in Aurich

hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 6. Februar d. J. (Gesetz-Samml. S. 90.) Meine Genehmigung ertheilen.

Dieser Erlaß ist nebst dem Nachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Coblenz, den 1. August 1871.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Nach-

Nachtrag zu den Statuten

der

Feuerschaden-Versicherungs-Gesellschaften für die Städte und Flecken und für das platte Land des Fürstenthums Ostfriesland und des Harrlingerlandes zu Aurich.

(Vergl. Gesetz-Samml. für Hannover von	Jahr	Abtheilung		Seite	
(Vergl. Gesetz-Samml. für Hannover von	1832.	Abtheilung	III.	Seite	126.,
= = = = = =	1836.	=	III.	=	69.,
= = = = = =	1837.	=	III.	=	135.,
= = = = = =	1852.	=	III.	=	15.,
= = = = = =	1858.	=	I.	=	193.,
= = = = = =	1859.	=	I.	=	867.,
= = = = = =	1860.	=	I.	=	223.).

---

§. 1.

In der Gesellschaft für die Städte und Flecken werden in der Folge die Gebäude nach folgender Klasseneintheilung zu den Beiträgen herangezogen:

Klasse I. Gebäude mit massiven Umfassungsmauern und harter Bedachung von Ziegeln in Kalk, Schiefer, Metall u. dgl.

Klasse II. Gebäude mit massiven Umfassungsmauern und ganz oder theilweise in Docken liegendem Dache.

Klasse III. Alle Gebäude, die sich nach ihrer Bauart zu keiner der beiden ersten Klassen eignen.

§. 2.

Zu einem Komplex gehörige, jedoch unter sich getrennte Gebäude können einzeln klassifizirt werden.

Dasselbe gilt von Gebäuden, bei welchen das Wohnhaus durch eine in die Dachspitze reichende Brandmauer von der Scheune getrennt ist.

§. 3.

Die erforderlichen Beiträge werden auf die drei Klassen in der Art vertheilt, daß die Gebäude der I. Klasse 20, der II. Klasse 25 und der III. Klasse 30 Beitragstheile zu zahlen haben.

§. 4.

Das Landschaftskollegium ist auf Antrag der Betheiligten befugt, einzelne Ortschaften des Landschaftsbezirkes in die Gesellschaft für die Städte und Flecken zu versetzen, sofern sich dieselben der für diese Gesellschaft bestehenden Klasseneintheilung unterwerfen.

§. 5.

§. 5.

Das Landschaftskollegium ist ermächtigt, Kirchen und Thürme, sofern solche nicht mit Feuerstellen baulich verbunden sind, oder sonst gewerblich benutzt werden, gegen den Beitragssatz von $\frac{1}{3}$ pro Mille des Bauwerthes zu versichern.

In Betreff der Gesellschaft für die Städte und Flecken ist das Landschaftskollegium außerdem befugt, bei der Versicherung von Kirchen und Thürmen, auch wenn sie mit einer Feuerstelle baulich verbunden sind oder zu gewerblichen Zwecken benutzt werden, bis auf die Hälfte der von Gebäuden I. Klasse zu entrichtenden Beiträge herabzugehen.

§. 6.

Der auf Grund des Gesetzes vom 16. Juli 1858. (Hannov. Gesetz-Samml. Abthlg. I. S. 193.) von beiden Gesellschaften gesammelte Reservefonds wird auf zusammen „150,000 Thlr. Kurant" festgestellt und nimmt für die Folge die Benennung:

„Grundkapital der beiden Feuerschaden-Versicherungsgesellschaften für Ostfriesland und Harrlingerland"

an.

Sollte der Fonds bei Einführung des vorliegenden Nachtrages den Betrag von 150,000 Thlrn. noch nicht erreicht haben, so sind bis dahin, daß dies geschehen, die Zinsen der vorhandenen Bestände dem Kapitale hinzuzufügen, nöthigenfalls auch Zuschlagsbeiträge — cfr. §. 9. — zu erheben.

§. 7.

Das Grundkapital ist in Preußischen Staats-Obligationen oder in guten inländischen Kommunalpapieren, sowie bei Geldinstituten, welche unter der Garantie der Landschaft stehen, verzinslich zu belegen. Auch ist es gestattet, 10 Prozent des Bestandes auf Realhypotheken mit pupillarischer Sicherheit anzulegen.

§. 8.

Die Zinsen des Grundkapitals vertheilen sich auf beide Gesellschaften zur Bestreitung ihrer Jahresbedürfnisse nach Maßgabe der von ihnen vertretenen Versicherungssummen, und nur der Rest des Bedarfs wird in jeder Gesellschaft durch Beiträge der Mitglieder gedeckt.

§. 9.

Das Grundkapital selbst hat den Gesellschaften zur Deckung außerordentlicher Schäden zu dienen.

Ein außerordentlicher Schaden ist vorhanden, so oft in einer der Gesellschaften zur Bestreitung des Jahresbedarfs ein höherer Beitrag als 2 pro Mille der Versicherungssummen erforderlich wird.

In diesem Falle ist das Fehlende aus dem Grundkapitale zu entnehmen.

In der Gesellschaft für die Städte und Flecken wird der Maximalsatz von 2 pro Mille nach dem Durchschnitte der Klassen ermittelt.

So oft das Grundkapital hat angegriffen werden müssen, ist dasselbe baldthunlichst bis zur festgesetzten Höhe wieder zu ergänzen, zunächst durch die Zin-

Zinsen der verbliebenen Bestände, nöthigenfalls aber auch durch zweckentsprechende, in beiden Gesellschaften nach dem Maaße der Versicherungssummen zu erhebende Zuschlagsbeiträge beziehungsweise auf dem Wege der Anleihe.

Zuschlagsbeiträge können nur auf Grund eines von der Landrechnungs-Versammlung gefaßten und von der Königlichen Landdrostei zu Aurich genehmigten Beschlusses erhoben werden.

§. 10.

Der §. 14. der Verordnung vom 10. Juli 1832. (Hannov. Gesetz-Samml. Abthl. III. S. 126.) wird dahin abgeändert, daß in Betreff der Gesellschaft für das platte Land, statt eines Mitgliedes der obrigkeitlichen Behörde, ein von dieser Behörde bestellter Vertrauensmann die dort vorgesehenen Funktionen wahrzunehmen hat.

Die Ernennung dieses Vertrauensmannes erfolgt auf Vorschlag der Amtsvertretung, welcher das Recht zusteht, nach Umständen für verschiedene Abtheilungen des obrigkeitlichen Bezirks verschiedene Vertrauensmänner zu wählen.

Der Vertrauensmann erhält für seine Bemühungen mit Einschluß aller etwaigen Fuhrkosten und sonstigen Ausgaben eine Vergütung von drei Thalern für den Tag.

§. 11.

Der Eingang des §. 35. der Verordnung vom 10. Juli 1832. (Hannov. Gesetz-Samml. Abthl. III. S. 143.) lautet fortan:

„Brennt ein Gebäude oder brennt auf dem Bauplatze befindliches, nachweislich zum Wiederaufbau bestimmtes Baumaterial wieder ab, ehe der Bau vollendet u. s. w."

§. 12.

Das Gesetz vom 29. Dezember 1837., die Vergütung von Schäden betreffend, welche aus einem kalten Gewitterschlage entstanden sind (Hannov. Gesetz-Samml. Abthl. III. S. 135.),

das Gesetz vom 16. Juli 1858. (Hannov. Gesetz-Samml. Abthl. I. S. 193.), und

das Gesetz vom 31. Dezember 1860. (Hannov. Gesetz-Samml. Abthl. I. S. 223.), betreffend den Reservefonds der Feuerschaden-Versicherungsgesellschaften für das Fürstenthum Ostfriesland und das Harrlingerland,

sind aufgehoben.

§. 13.

Der vorliegende Nachtrag tritt am 1. Januar 1872. in Kraft.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).